

Informationen zur Kapitalertragsteuer und zum Freistellungsauftrag

Was ist die Kapitalertragsteuer und wann wird sie fällig?

Nach geltendem Steuerrecht sind Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Bei Zinsen, z.B. auf Spar- und Bausparverträge, wird die Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sofort bei Gutschrift erhoben und direkt an das Finanzamt abgeführt. (Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag = 26,38%).

Eventuell zuviel gezahlte Steuern können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung wieder zurückerhalten.

Sparer-Pauschbeträge und Freistellungsauftrag

Für Kapitalerträge gibt es einen Sparer-Pauschbetrag: Er beträgt für Alleinstehende 801 EUR und für Ehepaare 1.602 EUR. Erst auf Zinserträge, die diese Sparer-Pauschbeträge überschreiten, werden die Steuern fällig.

Innerhalb dieser Sparer-Pauschbeträge können Sie Ihre jährlichen Guthabenzinsen auch von vornherein von der Kapitalertragsteuer befreien lassen, damit die Zinsen in vollem Umfang auf Ihrem Spar- oder Bausparkonto verbleiben. Dazu legen Sie uns einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge in entsprechender Höhe vor.

Bitte beachten Sie: Bekommen Sie bei mehreren Kreditinstituten Zinsen, so können Sie bei jedem Institut einen Freistellungsauftrag einreichen. Auf jedem dieser Freistellungsaufträge geben Sie dann jeweils einen Teil des zulässigen Gesamtfreibetrags an. In der Summe dürfen die Freistellungsbeträge die Höchstgrenze von 801 EUR oder 1.602 EUR nicht überschreiten.

Für Ihre Bausparverträge und Ihre Sparkonten bei uns genügt ein Freistellungsauftrag. Bitte notieren Sie daher auf dem Freistellungsauftrag alle Vertragsnummern.

Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden.

Gültigkeitsdauer

Ihr Freistellungsauftrag bei uns gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen oder die Höhe des Freistellungsbetrags ändern. Sie können jedoch auch gleich angeben, wie lange der Auftrag gültig sein soll.

Ehepartner, Kinder

Ehegatten können nur gemeinsam einen Freistellungsauftrag erteilen, der Auftrag muss von beiden unterschrieben werden. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag nur auf den Namen eines Ehepartners lautet.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Für minderjährige Kinder muss ein gesonderter, von den Eltern unterschriebener Freistellungsauftrag eingereicht werden.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Unsere Empfehlung: Schicken Sie uns Ihren Freistellungsauftrag auch dann, wenn Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt haben. So können Sie sicher sein, dass der Zinsabschlag nicht bereits vorgenommen wurde, bevor uns die Bescheinigung des Finanzamts vorliegt.

Welchen Freibetrag setzen Sie ein?

Orientieren Sie sich an der Zinsgutschrift des vergangenen Jahres auf Ihrem Bauspar- und Sparvertrag aufgerundet auf volle 10 EUR. Berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Reserve für Ihre künftigen, aufgrund weiterer Einzahlungen steigenden Zinsgutschriften/Bonuszinsgutschriften.

Information zur Steuer-Identifikationsnummer

Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn. Weitere Informationen stehen unter „www.identifikationsmerkmal.de“ zur Verfügung.

Informationen zur Kapitalertragsteuer und zum Freistellungsauftrag

Was ist die Kapitalertragsteuer und wann wird sie fällig?

Nach geltendem Steuerrecht sind Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Bei Zinsen, z.B. auf Spar- und Bausparverträge, wird die Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sofort bei Gutschrift erhoben und direkt an das Finanzamt abgeführt. (Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag = 26,38%).

Eventuell zuviel gezahlte Steuern können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung wieder zurückerhalten.

Sparer-Pauschbeträge und Freistellungsauftrag

Für Kapitalerträge gibt es einen Sparer-Pauschbetrag: Er beträgt für Alleinstehende 801 EUR und für Ehepaare 1.602 EUR. Erst auf Zinserträge, die diese Sparer-Pauschbeträge überschreiten, werden die Steuern fällig.

Innerhalb dieser Sparer-Pauschbeträge können Sie Ihre jährlichen Guthabenzinsen auch von vornherein von der Kapitalertragsteuer befreien lassen, damit die Zinsen in vollem Umfang auf Ihrem Spar- oder Bausparkonto verbleiben. Dazu legen Sie uns einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge in entsprechender Höhe vor.

Bitte beachten Sie: Bekommen Sie bei mehreren Kreditinstituten Zinsen, so können Sie bei jedem Institut einen Freistellungsauftrag einreichen. Auf jedem dieser Freistellungsaufträge geben Sie dann jeweils einen Teil des zulässigen Gesamtfreibetrags an. In der Summe dürfen die Freistellungsbeträge die Höchstgrenze von 801 EUR oder 1.602 EUR nicht überschreiten.

Für Ihre Bausparverträge und Ihre Sparkonten bei uns genügt ein Freistellungsauftrag. Bitte notieren Sie daher auf dem Freistellungsauftrag alle Vertragsnummern.

Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt werden.

Gültigkeitsdauer

Ihr Freistellungsauftrag bei uns gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen oder die Höhe des Freistellungsbetrags ändern. Sie können jedoch auch gleich angeben, wie lange der Auftrag gültig sein soll.

Ehepartner, Kinder

Ehegatten können nur gemeinsam einen Freistellungsauftrag erteilen, der Auftrag muss von beiden unterschrieben werden. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag nur auf den Namen eines Ehepartners lautet.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Für minderjährige Kinder muss ein gesonderter, von den Eltern unterschriebener Freistellungsauftrag eingereicht werden.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Unsere Empfehlung: Schicken Sie uns Ihren Freistellungsauftrag auch dann, wenn Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt haben. So können Sie sicher sein, dass der Zinsabschlag nicht bereits vorgenommen wurde, bevor uns die Bescheinigung des Finanzamts vorliegt.

Welchen Freibetrag setzen Sie ein?

Orientieren Sie sich an der Zinsgutschrift des vergangenen Jahres auf Ihrem Bauspar- und Sparvertrag aufgerundet auf volle 10 EUR. Berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Reserve für Ihre künftigen, aufgrund weiterer Einzahlungen steigenden Zinsgutschriften/Bonuszinsgutschriften.

Information zur Steuer-Identifikationsnummer

Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn. Weitere Informationen stehen unter „www.identifikationsmerkmal.de“ zur Verfügung.